

Satzung des Angelvereins „Oberland“ Sohland e.V.

Stand vom 15.01.2021

§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Angelverein „Oberland“ Sohland e. V. (nachfolgend AVO genannt). Er hat seinen Sitz in Sohland.
2. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. **30282** beim Amtsgericht Dresden registriert.
3. Er ist Rechtsnachfolger der Ortsgruppe Sohland im DAV und ist im Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. und im Landesverband Sächsischer Angler e.V. ordentliches Mitglied.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Bautzen.
5. Der AVO verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral.

§ 2 Zielstellung und Gemeinnützigkeit

1. Der AVO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der AVO ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des AVO dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und zur Sicherung aller Formen des nachhaltigen Angelns unter Beachtung des dazugehörigen Tierschutzes. Der AVO verfolgt weiterhin folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Förderung des Umweltschutzes, Förderung des Sports, Förderung der Bildung.
3. Die Zielstellung soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a. die Förderung des Verständnisses in allen Fragen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, auch nach außen, sowie der Herbeiführung und Pflege der inneren Verbundenheit zur Natur,
 - b. die Förderung und Erhalt des waidgerechten Angelns,
 - c. der Durchführung von Hege und Pflegemaßnahmen lt. Sächsischem Fischereigesetz und Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer und heimischer Fischbestände,
 - d. die Förderung der Jugendarbeit,
 - e. den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden Pflanzenwelt und freilebenden einheimischen Tierwelt um und in den Gewässern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der AVO besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zum AVO zusammengeschlossen haben, um die unter §2 aufgeführten Positionen zu vertreten. Die Aufnahme in den AVO ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und durch diesen zu entscheiden.
3. Fördernde Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, die sich im Vereinsleben besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht, vom AVO gefördert und vertreten zu werden.
 - Der AVO unterhält für angelfischereiliche und landschaftspflegerische Belange vertragsgebundene Gewässer. Mitglieder des AVO können durch schriftliche Vereinbarung mit dem Vereinsvorstand Verpflichtungen übernehmen und zur Aufgabenerfüllung in den entsprechenden Vereinsgruppen mitarbeiten. Je nach erbrachter Leistung erhalten diese Mitglieder das Recht zur Ausübung des Angelsportes in solchen Gewässern.
 - an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - an allen Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Anlagen desselben zu nutzen.
 - die Gewässer entsprechend dem Landesfischereigesetz und der Gewässerordnung zu beangeln.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Interessen des AVO nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
 - Die Satzung zu befolgen, nach besten Kräften bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Arbeit des Vorstandes tatkräftig zu unterstützen.
 - Die Regelungen und Verbandsordnungen des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. und des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. sind zu befolgen.
 - die Mitgliedsbeiträge und Gebühren lt. geltender Beitrags- und Gebührenordnung pünktlich zu entrichten.
 - in der Öffentlichkeit fair und kameradschaftlich aufzutreten.
 - sich gegenüber Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auszuweisen, dabei Berechtigungen zur Einsichtnahme auszuhandigen und deren Anordnungen zu befolgen. Bei Feststellung eines Vergehens ist der Vorstand des AVO unverzüglich vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.
 - die durch Mitgliedsbeschluss festgelegten gemeinnützigen Arbeitsstunden zu leisten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt. Er muss bis zum 31.12. des laufenden Rechnungsjahres dem AVO erklärt werden. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen.
 - b) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitrag lt. Finanz- und Beitragsordnung nicht bis zum 31.03. eines Beitragsjahres vollständig an den Verein entrichtet wurde.
 - c) Durch Auflösung des Vereins;
 - d) Durch Aberkennung, wenn die Voraussetzungen nach § 3 und § 4 nicht mehr erfüllt sind;
 - e) Durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - gröblich gegen die Satzung oder satzungsgemäß erlassene Verbandsordnungen verstoßen hat.
 - Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt.
 - wiederholt bei der Zahlung von Beiträgen säumig ist.
 - eine Handlung begeht, die das Ansehen des AVO oder seiner Mitglieder schädigt;

-
- f) über Aberkennung der Mitgliedschaft und über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des AVO. Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung der Verbindlichkeiten, wie Austritt, Tod, Aberkennung der Mitgliedschaft, Auflösung des Vereines.
 3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen. Eingezahlte Beträge für das laufende Geschäftsjahr können nicht zurückgefordert werden.

§ 6 Organe

1. Organe des AVO sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Revisoren

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand des AVO besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Referenten für Umwelt und Gewässerschutz
 - dem Referenten Gewässerbewirtschaftung
 - dem Referenten für Jugendarbeit
 - dem Referenten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen
 - dem Referenten für Bildung, Sportfischerprüfung
 - dem Referenten für Grundmittel und Protokollführung
2. Der Vorstand im gesetzlichen Sinne sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis. Sie ergänzen sich in der Leitung des Vereins und sind an die Beschlüsse gebunden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandmitglieder. Ein Antrag ist also angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mit berücksichtigt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes des AVO und die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 5 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann vom Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt werden.
6. Die Einberufung der Vorstandssitzungen und die der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft obliegt dem Vorstand.
8. Die drei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren prüfen jährlich das Finanzwesen und geben den schriftlichen Revisionsbericht an den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird von ihnen informiert.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie muss vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt, können weitere Mitgliederversammlungen anberaumt werden. Diese Einladungen haben schriftlich zu erfolgen.
2. Durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden ist die Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes des AVO und der Revisoren;
 - b) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. ;
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Revisionsberichtes, die Festlegung des Jahresarbeitsplanes und Erteilung der Entlastung (Altvorstand bei Neuwahlen);
 - d) Beschlussfassung über
 - Satzungsänderungen/Neufassungen
 - Finanz- und Beitragsordnung
 - Auflösung des AVO
 - Schriftlich vorgebrachte Anträge vom Vereinsvorstand und/oder in Mitgliederversammlungen;
4. Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder einschließlich des Vorstandes stimmberechtigt.
6. Das Stimmrecht entfällt, wenn fällige Beiträge nicht entrichtet wurden.
7. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Inhalten anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer der Mitgliederversammlung zu erstellen und zu unterschreiben.

§ 9 Revisoren

1. Für die Dauer von fünf Jahren werden durch die Mitgliederversammlung drei Revisoren gewählt.
2. Die Revisoren prüfen mindestens einmal im Jahr das Finanzwesen und Kassenbuch des AVO. Die Revisionsberichte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in der Finanz- und Beitragsordnung des AVO geregelt. Grundlage ist die des AV „Elbflorenz“ Dresden e.V.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft im AV „Elbflorenz“ Dresden e.V. ist beitragspflichtig.
3. Die Berechnungsgrundlage für den Jahresbeitrag setzt sich aus dem an den AV „Elbflorenz“ Dresden e.V. abzuführenden Beitrags lt. gültiger Beitragsordnung des AVE und dem zusätzlichen Vereinsanteil zusammen.

§ 11 Satzungsänderungen und Zweckänderung

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich nur von der Mitgliederversammlung und zwar mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Eine Zweckänderung des Vereins setzt einen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit durch die Mitgliederversammlung voraus.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der AVO kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist das örtlich für Sohland zuständige Gericht.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Januar 2021 in Sohland beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.

Reinhold



